

## 15.19 Dreirädrige Kfz

### Neufassung des Kapitels

Die Neufassung des Kapitels wurde aufgrund des Inkrafttretens der VO(EU) 168/2013 unter gleichzeitiger Aufhebung der Richtlinie 2002/24/EG erforderlich.

Bei dreirädrigen Kfz handelt es sich gemäß Artikel 1 II lit. c) der Richtlinie 2002/24/EG um Kfz mit drei symmetrisch angeordneten Rädern (Klasse L5e) mit einem Hubraum von mehr als 50ccm im Falle von Verbrennungsmotoren und/oder einer bbH von mehr als 45 km/h. In Anlehnung an Artikel 1 I lit. g) der genannten Richtlinie handelt es sich bei symmetrisch angeordneten Rädern um „ein Vorderrad und zwei Hinterräder“.

Auch der nationale Gesetzgeber geht bei Kfz der Klasse L5e von symmetrisch angeordneten Rädern, also einem Vorderrad und zwei Hinterrädern, aus (Abschnitt 2 der Anlage XXIX zu § 20 IIIa Satz 4 StVZO; vgl. § 15 I und II Nr. 7 EG-FGV), obwohl die Eintragung in der ZB I nur vermerkt: „3RÄDER. FZ. > 45 KM/H“.

Allerdings ist die Richtlinie 2002/24/EG mit Wirkung vom 01.01.2016 aufgehoben und durch die VO(EU) 168/2013 ersetzt worden.

Nach Artikel 3 Nr. 69 dieser VO handelt es sich bei einem dreirädrigen Kfz um ein dreirädriges Fahrzeug mit Antriebssystem, das die Kriterien für die Einstufung als Fahrzeug der Klasse L5e erfüllt. Die Kriterien der Klasse L5e werden in Anhang 1 (Fahrzeugeinstufung) wie folgt beschrieben: „drei Räder und eine unter Artikel 4 Absatz 3 genannte Antriebform“. Eine Unterscheidung zwischen dreirädrigen Kfz und solchen mit symmetrisch angeordneten Rädern wird hier nicht vorgenommen.

Somit handelt es sich sowohl bei dem klassischen Trike mit seinen symmetrisch angeordneten Rädern („ein Vorderrad und zwei Hinterräder“) als auch bei dem sog. Reverse Trike („zwei Vorderräder und ein Hinterrad“) um jeweils dreirädrige Kfz. Der Begriff des dreirädrigen Kfz stellt insoweit den Oberbegriff dar.

Die 3. Führerscheinrichtlinie nimmt in Artikel 4 III Bezug auf Artikel 1 II lit. c) der Richtlinie 2004/24/EG und macht das Fahrerlaubnisrecht zulassungsrechtlichen Bestimmungen zugänglich. Eine Anpassung an die VO(EU) 168/2013 ist soweit ersichtlich noch nicht erfolgt. EU-Verordnungen entfalten jedoch auch ohne Umsetzung in nationales Recht unmittelbare Rechtswirkung [Art. 288 AEUV (ex-Art. 249 II EGV)].

Entsprechend der in § 6 I FeV zu Klasse A gewählten Formulierung macht der Verordnungsgeber aber ohne nähere Begründung und entgegen den vorgenannten Bestimmungen einen Unterschied zwischen *dreirädrigen Kfz* und *dreirädrigen Kfz mit symmetrisch angeordneten Rädern*. Beide unterfallen jedoch der Fahrerlaubnisklasse A.

Nicht ganz so unkompliziert stellt sich das in der Fahrerlaubnisklasse A1 dar. Danach fallen lediglich die mit symmetrisch angeordneten Rädern, also mit einem Vorderrad und zwei Hinterrädern ausgestatteten dreirädrigen Kfz in diese Klasse. Danach fällt das sog. Reverse Trike bei entsprechender Motorisierung nicht in Klasse A1 und dürfte demzufolge nur mit

der Klasse A gefahren werden. Die eigentlich nächsthöhere Klasse A2 dagegen genügt auch nicht, da mit ihr nur zweirädrige Kfz gefahren werden dürfen. Das lässt sich aber unter der VO(EU) 168/2013 so nicht mehr aufrecht erhalten.

Danach ist also das Piaggio MP3 LT mit seiner Spurbreite von 465 mm (= zwei Räder auf der Vorderachse) ebenso ein dreirädriges Kfz wie z.B. der unter dem Herstellernamen „Ellenator“ angebotene Pkw-Umbau oder andere Reverse Trikes oder das klassische Trike. Nur Letzteres ist dann ein dreirädriges Kfz mit symmetrisch („zwei Hinterräder“) angeordneten Rädern.

